

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für
das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
der Gemeinde Everswinkel
(Wasserschutzgebietsverordnung Everswinkel)

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
---------------------------	----------------------

o Urfassung	vom 18.10.1979	in Kraft getreten 16.11.1979
o 1. Änderung	vom 28.02.1986	in Kraft getreten 29.03.1986

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Everswinkel (Wasserschutzgebietsverordnung Everswinkel)

in der Fassung der 1. Änderung

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Everswinkel der Gemeinde Everswinkel ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Telgte-Kirchspiel, Flur 17 und Everswinkel, Flure 14, 15 und 19.
- (4) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in eine Schutzgebietskarte -Maßstab 1 : 5000 - eingetragen. Die im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke sind mit ihren derzeitigen Katasterbezeichnungen in Flurstückskarten - Maßstab 1 : 2.500 - aufgeführt. In der Schutzgebietskarte und in den Flurstückskarten sind die Zone III gelb, die Zone II grün, die Zone I rot angelegt. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung, die Schutzgebietskarte sowie weitere zeichnerische und beschreibende Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens an (§ 12) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:
 1. bei dem Regierungspräsidenten in Münster (obere Wasserbehörde)
 2. bei dem Oberkreisdirektor in Warendorf (untere Wasserbehörde).

2

Begriffsbestimmungen

- (1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken, und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern.

Zu den wassergefährdenden Stoffen gehören vor allem die in den §§ 19 a Abs. 2, 19 g Abs. 5 WHG in Verbindung mit der Verordnung über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungsanlagen vom 19.12.1973 (BGBl. I S. 1946) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, insbesondere:

- a) Säuren, Laugen;
 - b) Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze;
 - c) Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte;
 - d) flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen;
 - e) Gifte;
 - f) natürliche organische Flüssigkeiten wie Jauche, Gülle, Silage oder Molke.
- (2) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die ganz im Erdreich eingebettet sind. Lagerbehälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Lagerbehälter, die von Bauteilen ganz oder teilweise so umgeben sind, dass eingetretene Undichtigkeiten nicht zuverlässig und schnell sichtbar sind, werden unterirdischen Lagerbehältern gleichgestellt.

Alle übrigen Behälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

- (3) Abwassergefährliche Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
fotochemische Fabriken
Galvanikbetriebe
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken

§ 2 a

Ausnahme vom Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für diejenigen Tätigkeiten und Maßnahmen des Wasserwerksträgers, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb und für die Unterhaltung der Wasserversorgung notwendig sind, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser (punktförmige Einleitung in den Untergrund) z.B. aus Sammelentwässerungen und von Straßen und Verkehrsflächen, Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe.
2. Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung bzw. das Versickern aus Sammelentwässerungen.

Gleiches gilt für die Ablagerung von Schlamm aus Kläranlagen in Schlamm-trockenbeeten und Schlammteichen.

3. Versenken oder Versickern von Kühlwasser.
4. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, von radioaktiven Stoffen jeweils in offenen und nicht dichten Behältern, in Gruben.

Auch die Errichtung oder Erweiterung von Abfalldeponien im Sinne der gültigen Abfallbeseitigungsgesetzes (mit Ausnahme des Ablagerns von Bodenaushub), von Lagerplätzen für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott fallen unter diese Ziffer.

Gleiches gilt für das Aufschütten von Bergehalten und die Lagerung sowie das Verkippen von Waschbergen.

5. Einleiten von biologisch abbaubaren, aber nicht gereinigten Abwässern in oberirdische Gewässer, sofern diese die Zone II oder I durchfließen oder zur Anreicherung für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden.

Verboten ist auch das Einleiten oder Versickernlassen von Oberflächenwasser der Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser, ohne ausreichende Schutzmaßnahmen im Sinne des Merkblattes für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten oder eine entsprechende Sicherung des Grundwassers, zu der die zuständige Wasserbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat. Dieses Verbot gilt nicht für vorhandene Straßen, soweit der Träger der Straßenbaulast im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers durch Planfeststellungsbeschluss oder aufgrund der §§ 2 oder 15 Abs. 2 WHG wasserrechtlich befugt ist.

Das Verbot gilt auch für das Einleiten von radioaktiven Stoffen, von biologisch nicht abbaubaren Abwässern, die wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung enthalten, in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser, wenn nicht die Abwässer bzw. Stoffe entgiftet oder in anderer Form gewässerunschädlich gemacht sind.

6. Umgang mit radioaktiven Stoffen.
7. Entleerung von Fahrzeugen der gewerblichen und öffentlichen Fäkalienabfuhr. Dies gilt nicht bei Entleerung zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Düngung in normalem Umfang (vgl. § 4, Abs. 1 b Ziffer 5), sofern die Fäkalien unverzüglich und gleichmäßig zur Düngung verteilt werden und wenn die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die Zone II und I oder des Eindringens in das Grundwasser nicht besteht.
8. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese von der Biologischen Bundesanstalt für eine Verwendung in den einzelnen Zonen des Wasserschutzgebietes gemäß Gebrauchsanweisung auf der Verpackung nicht zugelassen sind. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Freien, soweit diese Mittel für eine Verwendung in Wasserschutzgebieten gemäß Gebrauchsanweisung vom Gesundheitsministerium nicht zugelassen sind.

Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen (II und I) sowie für das Ein- und Ausbringen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in und an oberirdischen Gewässern, sofern diese Gewässer die Zone II oder I durchfließen oder zur Anreicherung für die öffentliche Wasserversorgung herangezogen werden.

9. Bau und Erweiterung geschlossener Wohnsiedlungen ohne wasserdichte zentrale Kanalisation.

10. Errichtung und Betrieb sowie wesentliche bauliche oder betriebliche Änderungen von Fernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von §§ 19 a ff WHG.
11. Errichtung oder wesentliche Veränderung von bzw. Umwandlung zu abwassergefährlichen Betrieben im Sinne von § 2 dieser Verordnung.
12. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Kernkraftwerken und Anlagen, die nach dem Atomgesetz planfeststellungs- oder genehmigungspflichtig sind.
13. Errichtung oder wesentliche Änderung von gewerblichen Tanklagern einschließlich Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zum Abfüllen und von Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung, Neubau von Tankstellen.

Errichtung von Eigenverbrauchsanlagen für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der jeweils geltenden Fassung. Dieses Verbot gilt nicht für das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb. In diesen Fällen gelten § 3 Abs. 2 Ziffer 5 dieser Verordnung. Bei Altanlagen können von der zuständigen Behörde -soweit nicht schon in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt- die Duldung einer sofortigen Überprüfung durch Sachverständige und je nach dem Ergebnis dieser Überprüfungen nach dem allgemeinen Ordnungsrecht eine Beseitigung der Gefahrstoffbestände, ggfs. auch weitergehende Anforderungen baulicher oder sicherungstechnischer Art verlangt werden. Letzteres gilt auch für den Abfüll- und Umschlagsvorgang bei Anlagen dieser Art.

14. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie von Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs und von militärischen Anlagen und Übungsplätzen.
15. Neuanlage und wesentliche Veränderung von Friedhöfen.
16. Errichtung und wesentliche Änderung von Krankenhäusern, Heilstätten, Gewerbe- und Industriebetrieben, sofern nicht die Abwässer und die Niederschlagswässer durch eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kanalisation vollständig und sicher in dichten Rohrleitungen oder abgedichteten Rinnen aus der Zone III hinausgeleitet werden.
17. Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt für Tiere, ohne dass die anfallende Gülle und Jauche -insbesondere bei Massentierhaltungen- in dichten Beseitigungsanlagen aufgefangen, gelagert und schadlos beseitigt wird; es sei denn, dass wegen der geringen Menge der Gülle oder Jauche eine schädliche Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.

18. Einbau wassergefährdender Stoffe, wie z.B. Teer, Phenole, Hochofenschlacke beim Straßenbau und beim Ausbau befestigter Wege, ausgenommen Bitumenstoffe.

Das Verbot gilt auch für den Einbau von Waschbergen.

Das Verbot gilt nicht für den Einbau von Hochofenschlacke und Waschbergen bei Hofbefestigungen und privaten Zufahrten, sofern der Nachweis der Wasserunschädlichkeit durch eine Bescheinigung der Lieferfirma beigebracht wird.

19. Umschlag bzw. Zwischenlagerung von wassergefährdenden Abfallstoffen auf unabgedichteten Flächen.
20. Motorbootsortveranstaltungen auf oberirdischen Gewässern und Motorsportveranstaltungen im Gelände.
21. Tiefentsandungen (=Entsandungen, bei denen das anstehende Grundwasser freigelegt wird).
22. Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen und Vorrichtungen zur Klärung von Abwasser.
23. Das Zelten, Lagern sowie das Baden in natürlichen und künstlichen Gewässern.
24. Vergraben von Tierleichen.

(2) In der Zone III sind genehmigungspflichtig:

1. Einrichtungen, die den Zustrom von Menschen fördern, insbesondere die Anlage oder Veränderung von Erholungseinrichtungen, wie z.B. Sportanlagen, Zelt- oder Campingplätze, Hotels, Gaststätten, Ausfluglokale.

Gleiches gilt für Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie die Umwandlung von Gebäuden in gewerbliche Beherbergungsbetriebe.

In den erforderlichen Verfahren können ggfs. zum Schutze des Grundwassers über das normale Maß hinaus zusätzliche bauliche oder sonstige sicherungstechnische Maßnahmen gefordert werden.

2. Neubau und wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, soweit letzteres über den Rahmen der üblichen Straßenunterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht. Unberücksichtigt bleiben die Maßnahmen, für die eine straßenrechtliche Planfeststellung durchgeführt wird oder wenn die Trasse der neuen bzw. wesentlich geänderten Straßen in einem Bebauungsplan enthalten ist und in diesen Fällen ein Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde sowie dem zuständigen StAWA unter

Berücksichtigung des Sinngehaltes dieser Verordnung und des Merkblattes für bautechnische Maßnahmen erzielt worden ist.

3. Bau sowie Erweiterung von öffentlichen Parkplätzen, Parkstreifen und privaten Sammeleinstellplätzen (ab 4 Fahrzeugen). Bei der Genehmigung können besondere Anforderungen an die Befestigung der Anlagen sowie an die Beseitigung der Abwässer gestellt werden.
4. Bauliche Änderungen von bestehenden Tankstellen.
5. Jede neue Lagerung oder wesentliche Veränderung einer Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung. Dabei können an das Lagern, die Auffangräume, die Lagerbehälter und das Zubehör erhöhte Anforderungen im Einzelfall gem. § 15 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490), z.B. hinsichtlich der Werkstoffe, der Ausführung und Verarbeitung, der Dichtigkeit und Beständigkeit sowie der betrieblichen Ausstattung und Handhabung gestellt werden, damit eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen ist.

Die Genehmigungspflicht gilt -unabhängig vom Rauminhalt des Behälters- auch für jede Lagerung natürlicher organischer Flüssigkeiten aus dem Bereich der Landwirtschaft wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke.

Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instandsetzt, reinigt oder prüft.

Die untere Wasserbehörde und der Wasserwerksträger sollen ebenfalls unterrichtet werden.

6. Anlage oder Veränderung von Kies- und Sandgruben (=Flachentsandung), sowie von Lehm-, Torf- und Tongruben, Hohlwegen, Steinbrüchen und Einschnitten.

Durchführung von Ausgrabungen und Ausschachtungen, von Bohrungen und Sprengungen einschließlich Bergbaumaßnahmen, soweit durch diese Maßnahmen die belebte Bodenzone verletzt wird und die Deckschichten beseitigt oder vermindert werden oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird.

Die normale landwirtschaftliche Beackerung, das Tiefpflügen, Meliorationen, das Anlagen von Dränungen, bleiben unberührt.

7. Lagerung von Handelsdünger in flüssiger Form (z.B. Ammonitrat-Harnstoff-Lösung).
8. Errichtung oder Veränderung von Rangierbahnhöfen.
9. Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
 - a) von Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an eine zentrale Kanalisation
 - b) von Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen
 - c) für Tiere (soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Ziffer 17 verboten); es sei denn, dass wegen der geringen Menge der Gülle oder Jauche eine schädliche Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.

§ 4

Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind verboten:
 - a) Die in der Zone III verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände.
 - b) Darüber hinaus
 1. bauliche Anlagen, z.B. Neubau von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos, Jauche- und Güllegruben; Errichtung von Baustellen und Baustofflagern.
 2. Neubau von Wegen, Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen oder Güterumschlagsanlagen.
 3. Vorübergehende Lagerung von Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Verordnung.
 4. Wagenwaschen und Ölwechsel.
 5. Düngung mit animalischen Stoffen (Ausbringen von Jauche, Gülle, Stalldung), sofern diese nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder wenn die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in das Gebiet der Schutzzone I oder des Eindringens in das Grundwasser besteht.

Verboten ist auch die Düngung zur Unzeit und Überdüngung - beides auch bei Handelsdünger.

Als Überdüngung gilt bei Gülle die Überschreitung folgender Mengen:

Rindergülle	=	40 cbm/ha/Jahr
Schweinegülle	=	30 cbm/ha/Jahr
Hühnergülle	=	20 cbm/ha/Jahr

6. Unsachgemäße Verwendung von Handelsdünger in fester oder in flüssiger Form.
7. Das Bewässern (z.B. Verrieseln oder Verregnen) landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser sowie mit Ammoniakwasser (Abwasser von Kokereien und Gaswerken).
8. Anlage oder Änderung von Gärfuttermieten und Dungstellen.
9. Das Durchleiten von Abwasser sowie das Durchleiten von Gewässern und Gräben, die Wasser von außerhalb dieser Zonen heranzuführen, ohne ausreichende Sicherung.
10. Neuanlage und wesentliche Veränderung von Fischteichen.
11. Neuanlage von Kleingärten und von Gartenbaubetrieben.
12. Alle Maßnahmen, die die belebte Bodenzone verletzen, mit Ausnahme von normaler landwirtschaftlicher Beackerung.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind verboten:

- a) Die in den Zonen III und II verbotenen und genehmigungspflichtigen Tatbestände.
- b) Darüber hinaus:
 1. Jegliches Hantieren oder Fahren mit Fahrzeugen oder Geräten, die mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 2 dieser Verordnung angetrieben werden.
 2. Jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten.

3. Das Betreten des Fassungsereiches.
4. Jegliche Düngung.
5. Beweidung, Pferche.

(2) In der Zone I sind nur gestattet:

Maßnahmen zum Messen des Wassers sowie zur Beobachtung und Untersuchung des Bodens.

§ 5 a

Militärische Handlungen

Für militärische Übungen der Streitkräfte gelten abweichend von den §§ 3 und 5 folgende Sonderbestimmungen:

(1) In der Zone III sind verboten:

1. Bewegungen von Ketten-Kraftfahrzeugen.
2. Befördern von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen mit Landfahrzeugen auf nicht klassifizierten Straßen oder nicht wasserdicht befestigten Flächen.
3. Fallschirmabwürfe von Material aus der Luft.
4. Grabungen von mehr als 1 m Tiefe sowie Grabungen von mehr als 10 m² Fläche.
5. Verlegen von Minen im Erdreich tiefer als 0,30 m.
6. Sprengungen.
7. Verwendung von Darstellungsmitteln, die wassergefährdende Stoffe enthalten.
8. Biwakieren (Verpflegung, Waschen, Heizen u.a.) mit Ausnahme von vereinzelt Zelten.
9. Anlagen von Feldlatrinen.
10. Brückenschläge mit Erdaufschlüssen.
11. Befahren von Fließgewässern, ausgenommen mit handgetriebenen Booten und Schlauchbooten.

12. Befahren von stehenden Gewässern.
 13. Entnehmen und Einleiten von Wasser in größeren Mengen.
 14. Lagern und Umschlagen von Munition auf nicht klassifizierten Straßen und nicht wasserdicht befestigten Flächen.
 15. Lagern und Umschlagen von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen sowie das Betanken -mit Ausnahme des Betankens von Fahrzeugen im Einzelfall und in kleinen Mengen auf nicht wasserdicht befestigten Wegen und Flächen.
 16. Instandsetzungen (Triebwerkswechsel, Ölwechsel, Reinigung).
 17. Verlegen von schweren Erdkabel mit einer Erdüberdeckung von mehr als 0,20 m.
 18. Einrichten von Feldlazaretten und Hauptverbandplätzen.
 19. Verlegen von oberirdischen Feldpipelines für den Kraftstofftransport.
 20. Einrichten von Gefechtsständen bis Regiment einschließlich, sofern dabei Grabungen vorgenommen werden.
 21. Einrichten von Gefechtsständen ab Brigade.
- (2) In der Zone II sind im Rahmen militärischer Übungen alle Handlungen verboten bis auf folgende Ausnahmen:
1. Bewegungen zu Fuß.
 2. Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen, ausgenommen Tankfahrzeugen, auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen.
 3. Durchfahren von Kettenfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen.
 4. Befördern von Kraft-, Schmier- und Treibstoffen mit Landfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen.
 5. Verlegen von leichtem Feldkabel (oberirdisch).
- (3) In der Zone I sind sämtliche Handlungen im Rahmen militärischer Übungen verboten.

§ 6

Andere Rechtsvorschriften

- (1) Die in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt. Besonders hingewiesen wird auf die gesetzlichen Vorschriften über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, vor allem auf die §§ 19 g ff WHG und die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490).
- (2) Bei der baurechtlich verbindlichen Planung geschlossener Wohnsiedlungen, von Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten in der Zone III sind die Interessen des Grundwasserschutzes nach Menge und Güte als besonders wichtiger öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

§ 7

Ordnungspflicht bei bestehenden Anlagen

- (1) Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet Everswinkel sind von Amts wegen auf ihre Rechtmäßigkeit in Vereinbarkeit mit dem Sinngehalt dieser Verordnung durch den Oberkreisdirektor - untere Wasserbehörde - unter Beteiligung des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfallwirtschaft zu überprüfen bzw. zu überwachen.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die vorgenannten wasserbehördlichen Überprüfungen bzw. Überwachung, insbesondere die Beobachtung der Gewässer und des Bodens sowie das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschildern gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung fällt, an die Vorschriften der Verordnung angepasst oder beseitigt werden. Diese Duldungspflicht gilt nur, wenn die Anpassung bzw. Beseitigung der Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht schon nach anderen Vorschriften verlangt werden kann.
- (4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis III sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden
 1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
 2. das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,

3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
 4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
 5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
 7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.
- (5) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 2 und 3 zu duldbaren Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksträger zuzustellen.

§ 8

Genehmigungsverfahren

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 entscheidet der Oberkreisdirektor Warendorf - untere Wasserbehörde -.

Handlungen, die nach anderen Bestimmungen ausdrücklich einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen - Anzeigeverfahren genügen nicht -, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen diese des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde (Oberkreisdirektor Warendorf), es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

Des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn der Regierungspräsident für die o.g. behördlichen Zulassungen zuständig ist.

- (2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen (Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen) beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt.

Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

- (3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt die Gemeinde Everswinkel (Träger des Wasserwerkes) und holt vor ihrer Entscheidung bzw. vor der Erklärung des Einvernehmens die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Der mit Rechtsmittelbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller und den beteiligten Behörden zuzustellen.
- (7) In den Fällen, in denen ein Genehmigungsverfahren durch ein wasserrechtliches Verfahren der unteren Wasserbehörde ersetzt wird (Abs. 1 Satz 2) oder in denen das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde notwendig ist (Abs. 1 Satz 3), sind Abs. 3 - 5 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung ggfs. nach entsprechenden Sicherungen erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Ausnahme mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes nach entsprechenden Sicherungen vereinbar ist.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann der Gemeinde Everswinkel für das Wasserwerk Everswinkel auf Antrag Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilen, soweit

dies zum Betrieb des Wasserwerks unumgänglich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

- (3) Bei Gefahr im Verzuge trifft die nach dem Ordnungsbehördengesetz zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen (Sofortmaßnahmen), auch wenn diese Maßnahmen im Normalfall nach dieser Verordnung verboten sind.

Die untere Wasserbehörde und das Staatliche Umweltamt sind sofort zu unterrichten.

- (4) Für die Befreiung gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2, 3, 4, 5 Satz 2, 6 entsprechend.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154 - 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten von Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis 100.000 DM belegt werden.

§ 12 *)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.